

Ergänzungssatzung Bahnhofstraße Gemeinde Rätzlingen Ohrekreis

Mai 2005

Textliche Festsetzungen zur Ergänzungssatzung "Bahnhofstraße" Gemeinde Rätzlingen, Ohrekreis

§ 1 Natur- und Landschaftsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25)

- Die zu versiegelnden Flächen auf den Baugrundstücken wie Zufahrten, Stellplätze, Hofbefestigungen und Wege sind aus wasserdurchlässigen Material zu errichten.
- Das von den Dachflächen und den befestigten Hof- und Zufahrtsflächen abgeleitete Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück zu versickern.
- Der auf den Baugrundstücken abzutragende Mutterboden ist getrennt von den Unterböden zu lagern und auf den Baugrundstücken wieder zu verwenden.
- Die Grundstückszufahrten als Anschluss an die Landesstraße Nr. 20 sind so herzustellen, dass der Wurzelbereich der Straßenbäume vor Beeinträchtigungen geschützt ist.
- Innerhalb der Flächen mit der Festsetzung "Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern" gilt folgendes Pflanzgebot:
 - Es ist eine dreireihige Hecke aus strauch- bzw. baumartigen Gehölzen wie Weißdorn, Pfaffenhut, Gem. Hasel und Hunds-Rose zu pflanzen. Der Pflanzabstand innerhalb der Reihen soll 3,0 m bzw. 6,0 m und der Pflanzabstand der Reihen untereinander soll 3,0 m betragen. Zwischen den beiden äußeren Pflanzreihen sollen Bäume II. Ordnung in der Mittelreihe in einem Abstand von 12,0 m gepflanzt werden. Es sind dabei folgende Arten zu verwenden: Eberesche, Hainbuche. Die Gehölze sind artenweise in Gruppen von mindestens drei Stück je Art zu pflanzen. Für die Gesamtpflanzungsfläche sind mindestens drei verschiedene Arten zu pflanzen.
 - Die Gehölze sind zu unterhalten und im Falle ihres Abgangs durch neue zu ersetzen. Die neu zu pflanzenden Gehölze sind drei Jahre zu pflegen (Schutz und Wässerung).

Vorgefertigt 20. 10. 2005
[Signature]

AUSZUG AUS DER LIEGENSCHAFTSKARTE

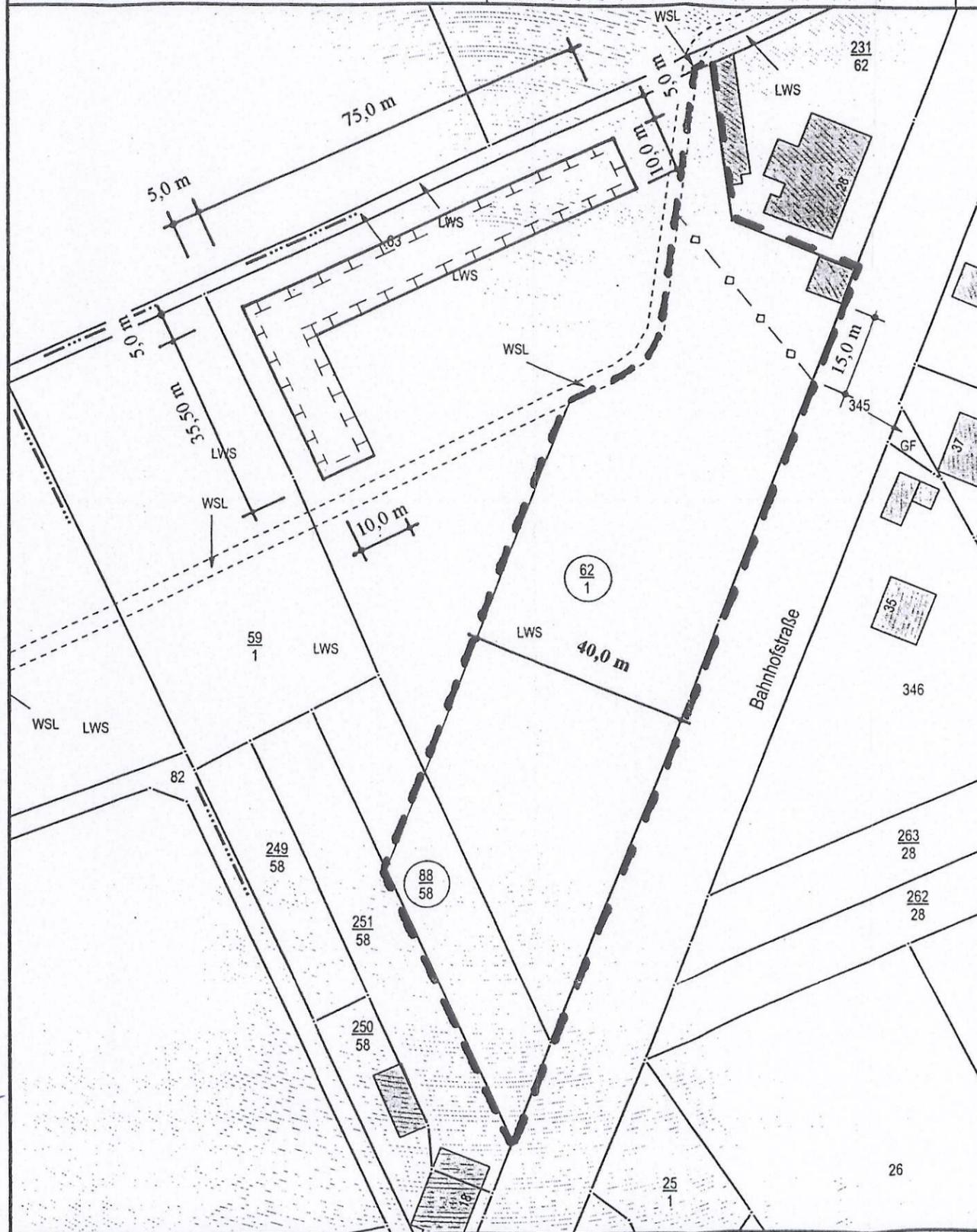
Maßstab 1 : 1000



***** TEILAUSZUG *****

LVermGeo-Regionalbereich Harz-Börde

Antrag: A3-830-2005 Datum: 14.04.2005
Gemeinde: Rätzlingen
Gemarkung: Rätzlingen
Flur(en): 4
Flurstück(e): 62/1, 88/58
Hinweise:



Planzeichen (nach PlanzV 90)

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

—◇— unterirdische Regenwasserleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Kartengrundlage:

Liegenschaftskarte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Gemeinde: Rätzlingen
Gemarkung: Rätzlingen
Flur: 4
Maßstab: 1 : 1.000

Stand der Planunterlage

(Monat, Jahr): 04/2005
Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung erteilt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
am: 04.05.2005

Aktenzeichen: A 9 - 1607/05-32

Bekanntmachungsvermerk:

Auf Grundlage § 34 Abs. 5 und 6 BauGB ist eine Genehmigung der Satzung durch die höhere Verwaltungsbehörde nicht erforderlich. Die Satzung wurde im Burg-Boten am 26. 11. 2005 öffentlich bekannt gemacht.

Rätzlingen, den 29. 11. 2005

[Signature]
Behrens
Bürgermeister

